



Der Stadtrat an den Gemeinderat

12. November 2025

GR Nr. 2025/320

Motion von Johann Widmer, Samuel Balsiger und Derek Richter betreffend Umsetzung der Handlungsfelder und Empfehlungen zur Verwaltungsreform gemäss Beilage zum STRB Nr. 624/2022, Ablehnung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. Juli 2025 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Johann Widmer, Samuel Balsiger und Derek Richter (alle SVP) folgende Motion, GR Nr. 2025/320, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, die in der Beilage zum STRB 624/2022 aufgeführten Handlungsfelder und Empfehlungen zur Verwaltungsreform umzusetzen.

Insbesondere sollen die im Bericht erwähnten Handlungsfelder einer Verwaltungsentwicklung so umgesetzt werden, dass die Verwaltung effizienter und effektiver wird und die Kosten der Verwaltung bis 2030 um 30% reduziert werden.

Begründung:

Im vom Präsidialdepartement in Auftrag gegebenen Schlussbericht «Verwaltungsentwicklung Stadt Zürich» steht:

«Im Nachgang zur Abstimmung «Mehr Geld für Zürich: 7 statt 9 Stadträte» bekräftigte der Stadtrat sein Bestreben, die städtische Verwaltung mit Blick auf neue Herausforderungen sowie hinsichtlich Effektivität und Effizienz weiterzuentwickeln – dies auch in Abstimmung mit dem in den «Strategien Zürich 2035» verankerten Handlungsfeld «Interne Organisation». Vor diesem Hintergrund führte der Stadtrat insbesondere im Rahmen seiner letzten Klausursitzungen (November 2018, Juni 2019) verschiedene Workshop-Diskussionen mit externen Inputs durch. Darauf basierend wurden laufende Reformprojekte sowie zusätzliche Reformbedarfe identifiziert.»

Fazit: Der Stadtrat selbst sieht Reformbedarf. Und der Schlussbericht gibt klare Hinweise, wo Doppelspurigkeiten innerhalb der Verwaltung vorhanden sind. Die stark wachsende Verwaltung der letzten Jahre zeigt jedoch, dass die im Bericht beschriebenen Handlungsempfehlungen nicht einmal ansatzweise umgesetzt wurden. Die Verwaltung wächst nach wie vor überproportional zum Bevölkerungswachstum.

Der Gemeinderat stimmt dieser Forderung nach einer Reform übrigens bereits im Postulat 2022/644 zu.

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt es aus nachstehenden Gründen ab, die Motion GR Nr. 2025/320 entgegenzunehmen:

Die Motion GR Nr. 2025/320 will den Stadtrat mit der Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Verwaltungsorganisation beauftragen.



2/2

Das Gemeindegesetz (§ 48 Abs. 2, GG, LS 131.1) bestimmt, dass die Organisation der Verwaltung in die Kompetenz des Stadtrats fällt. Der Stadtrat trägt die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung der Stadt und soll die Organisation der Verwaltung seinen Bedürfnissen entsprechend ändern können, wobei die Verwaltungsorganisation zwingend in einem Behördenerlass zu regeln ist (siehe Vittorio Jenni, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2. Auflage, § 48, N. 9).

Dem GG folgend, enthält die Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) keine detaillierten Bestimmung zur Verwaltungsorganisation. Die GO führt in den Art. 72–92 die Grundprinzipien zur Verwaltungsorganisation an (wie z. B. in Art. 73, dass sich die Organisation der Verwaltung nach dem Departementalsystem richtet), wobei der Stadtrat die Organisation der Verwaltung massgeblich im Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101) regelt.

Das Anliegen der Motion GR Nr. 2025/320 fällt folglich in die Zuständigkeit des Stadtrats bzw. verpflichtet es den Stadtrat nicht dazu, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Die Motion GR Nr. 2025/320 steht somit im Widerspruch zur geltenden Kompetenzordnung gemäss Gemeindegesetz, womit die Forderung der Motion rechtlich nicht motionabel ist (Art. 126 lit. a GeschO GR).

Ferner lehnt der Stadtrat die Forderung der Motion GR Nr. 2025/320, wonach «(...) die Kosten der Verwaltung bis 2030 um 30 Prozent (...)» zu reduzieren sind, ab. Zahlreiche wichtige städtische Dienstleistungen, wie z. B. die öffentliche Sicherheit oder der Betrieb der Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ), könnten nur noch weit unter dem heutigen Niveau sichergestellt werden. Zudem könnte die Stadt den gesetzlichen Aufgaben und Vorgaben mit einer 30-prozentigen Kürzung, z. B. im Bereich der Volksschule, der öffentlichen Sicherheit, den VBZ und vielen weiteren Bereichen, nicht mehr nachkommen.

Abschliessend ist festzustellen, dass das in der Begründung der Motion GR Nr. 2025/320 erwähnte Postulat GR Nr. 2022/644 betreffend «Verwaltungsentwicklung, Beseitigung der Doppelspurigkeiten bei den Themen Wohnen, Mobilität, Klima und Energie» am 9. Juli 2025 vom Gemeinderat als erledigt abgeschrieben wurde.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter